

Hygienekonzept für den städtischen Friedhof

Für die Durchführung von Bestattungen gelten aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ab sofort folgende Regelungen:

- 1.) In der Aussegnungshalle dürfen nur die freigegebenen Sitzgelegenheiten genutzt werden, d.h. es dürfen nur maximal 20 Personen der Trauergemeinde eintreten. Des Weiteren gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske (Maskenpflicht), solange die Personen sich nicht an ihrem Platz befinden. Stehplätze dürfen nicht eingenommen werden.
- 2.) Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind anschließend zu desinfizieren.
- 3.) Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg dürfen nur von einer Person durchgeführt werden. Bei einer Benutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
- 4.) Die Türen zu Friedhof und Aussegnungshalle müssen während der gesamten Bestattungsfeier geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
- 5.) Wenn mehr Trauergäste kommen als in der Aussegnungshalle Platz haben, dürfen sich diese im Freien vor der Aussegnungshalle aufstellen. Sie haben einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.